

# 1x1 DER TIERVERSICHERUNG ZUM BSE-RISIKOS

## Ist das BSE-Risiko versicherbar?

Ja! BSE ist als anzeigepflichtige Tierseuche Gegenstand der Ertragsschadenversicherung der VTV.

## Was ist ein Ertragsschaden?

Der Ertragsschaden entspricht dem Deckungsbeitragsverlust innerhalb des Haftungszeitraums von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens.

Der Deckungsbeitragsverlust ist die Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag der bei regulärem Betriebsablauf (ohne Schaden) erwirtschaftet worden wäre und dem tatsächlichen erzielten Deckungsbeitrag in der Schadensituation. (Deckungsbeitrag = proportionale marktfähige Leistungen – proportionale Spezialkosten)

Entschädigt wird der Deckungsbeitragsverlust abzüglich dem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

## Was zahlt im Falle von BSE die Tierseuchenkasse?

Die Tierseuchenkasse zahlt im Fall von BSE den „gemeinen Tierwert“, der auf amtliche Anordnung hin getöteten Tiere.

## Was heißt „gemeiner Tierwert“?

Der gemeine Tierwert entspricht dem Verkehrswert, den die Tiere bei Auftreten der Seuche gehabt hätten und wird von der Tierseuchenkasse im Einzelfall festgelegt.

## Welcher Schaden bleibt dann noch übrig?

Die Tierseuchenkasse kommt u.a. nicht auf für:

- Ausfall von Milchgeld durch Sperrung des Betriebes
- Ausfall von Milchgeld durch Minderproduktion in der Phase des Neuaufbaus
- fehlende Verkaufserlöse aus dem Verkauf von Zuchttieren
- Kosten für Desinfektion des Stalles
- Mögliche Mehrkosten bei der Wiederbeschaffung der Tiere
- Kosten für weitergehende tierseuchenrechtlich angeordnete Maßnahmen

Das bedeutet für den Betriebsinhaber, dass er den ihm verbleibenden Schaden selbst tragen muss oder sich um eine private Absicherung in Form einer Ertragsschadenversicherung bemüht.

## Welche Produktionszweige können versichert werden?

- Milchproduktion
- Färsenaufzucht
- Jungbullenaufzucht
- Mutterkuhhaltung
- Rindermast

## Müssen alle Zweige der Rinderhaltung versichert werden?

Nein. Aber bei Milchproduktion empfiehlt sich die Mitversicherung der Nachzucht.

## **Welcher Haftungsumfang ist möglich?**

Es gibt zwei unterschiedliche Varianten. Die EVT-S-Deckung deckt Ertragsschäden ab, die infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen (mit Ausnahme von MKS + BHV1) oder Unfall eintreten. Die EVT-N-Deckung umfasst zusätzlich Ertragsschäden infolge Diebstahl und übertragbarer Tierkrankheiten. Zudem abgedeckt sind Ertragsschäden aufgrund Unterbrechung der Produktion, Lieferverboten und Verkaufsbeschränkungen nach Beanstandung bei amtlicher Untersuchung auf Kontamination durch Schadstoffe soweit dies den versicherten Tierbestand selbst betrifft.

## **Wird ein Selbstbehalt vereinbart?**

Es wird grundsätzlich ein Selbstbehalt vereinbart. Die EVT-Versicherung soll für existenzgefährdende Risiken eintreten. Der Selbstbehalt trägt damit dazu bei, die Verwaltungskosten und die Prämien gering zu halten.

## **Gibt es Wartezeiten?**

Die Wartezeit für anzeigepflichtige Tierseuchen beträgt drei Monate ab Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

NEU: Für das Risiko BSE beträgt die Wartezeit nur vier Wochen!